

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 316 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. Februar 2007 in Anwesenheit von Frau Landesrätin Scharer sowie der Experten LAD-Stellvertreter HR Dr. Prucher (Leiter der Abteilung 3), Frau Mag. Kinzl-Wallner und Frau Mag. Geimer (Referat 3/06), Mag. Eisl (Referat 8/01), HR Dr. Cecon (Leiter der Personalabteilung), Dr. Auer (Gemeindeverband), Mag. Huber (WKS), Mag. Thaurer (AK) und Herrn Feichtner (Caritas) mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Die vorliegende Vorlage stellt sicher, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde jene Hilfe erhalten, zu der das Land nach der Grundversorgungsvereinbarung bzw der EU-Richtlinien verpflichtet ist. Der Vorschlag zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes stellt klar, dass Fremde, die der Zielgruppe des Salzburger Grundversorgungsgesetzes angehören, künftig vom Anwendungsbereich des Sozialhilfegesetzes ausgeschlossen sind. Fremden, die bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Sozialhilfeleistung erhalten haben, kann diese längstens in den kommenden drei Jahren gewährt werden. Die Leistungen der Grundversorgung umfassen die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und der Familieneinheit, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und notwendiger Bekleidung, die notwendige Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden, die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen, die Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler, die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung, Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall sowie die Übernahme der Kosten eines einfachen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des

Betreuungsbedarfes, im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung, eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten), die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen, die Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Frau Abg. Riezler (SPÖ) weist darauf hin, dass es nunmehr seit Mai 2004 Aufgabe des Landes sei, die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sicherzustellen. Der Gesetzesvorschlag baue auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG auf. Trotz der in den Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens enthaltenen Verbesserungsmöglichkeiten müsse abgewogen werden, was tatsächlich möglich sei, vor allem im Hinblick auf die Finanzierung. Die Stellungnahme ginge vor allem in Richtung bessere Integration der Asylwerber. Zu bedenken sei, dass, sobald Leistungen über die Grundversorgungsvereinbarung hinaus angeboten würden, das Land die gesamten Kosten zu übernehmen habe. Wichtig seien vor allem integrationsfördernde Maßnahmen, die eine schnellere und leichtere Integration am Arbeitsmarkt ermöglichen. Daher habe sich die Landesregierung für ein Maßnahmenpaket außerhalb des Gesetzes entschieden, wonach nach Maßgabe des Budgets und des Bedarfs schneller reagiert werden könne. Der Landtag habe für das Jahr 2007 entsprechende Budgetmittel dafür beschlossen.

Kritisch wird von Frau Abg. Riezler angemerkt, dass es gerade auf Bundesebene noch immer gravierende Mängel im Bereich des Flüchtlings- und Asylwesens gebe. Der Rechnungshofbericht enthalte massive Kritik an der Arbeit des Bundes in der Flüchtlingsbetreuung. Als besondere Mängel werden die Dauer des Asylverfahrens, die Qualität der Erstentscheidungen, viele Berufungsverfahren udgl genannt. Weiters sei im Rechnungshofbericht angemerkt, dass schnellere Asylverfahren Mehrkosten in der Höhe von € 325 Mio vermeiden würden. Im Vergleich dazu hatte der österreichische Integrationsfonds im Jahr 2005 lediglich € 3,1 Mio für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) stellt fest, dass mit dem Gesetzesvorhaben neben der Art 15a B-VG-Vereinbarung auch vier EU-Richtlinien umgesetzt würden. In vielen Bundesländern sei das Gesetz bereits beschlossen worden. Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren beurteilen das Salzburger Grundversorgungsgesetz grundsätzlich positiv, obwohl in einigen Bereichen Verbesserungen dringend notwendig wären und diese von den Begutachtern auch zum Ausdruck gebracht worden seien. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz enthalte nur das Notwendigste und berücksichtige nicht die tatsächliche Sicherstellung der Grundversorgung.

Die Diakonie habe zB bedauert, dass der vorliegende Entwurf scheinbar weniger vom Gedanken einer lückenlosen Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern sowie nicht abschiebbaren Personen, als vom Gedanken einer möglichen Missbrauchsverhinderung getragen sei. Dadurch bestehe die Gefahr, dass Fälle von sozialer Härte und Obdachlosigkeit geschaffen würden. Es sei nur das Nötigste normiert worden. Von Humanität könne man nicht sprechen. Die human motivierten Vorschläge von Einrichtungen mit großer Erfahrung - wie die Diakonie und die Caritas – seien nicht berücksichtigt worden. Auch die Arbeiterkammer und das Büro für Frauenfragen hätten in ihren Stellungnahmen ähnliche Verbesserungen gefordert. Abg. Schwaighofer bringt entsprechende Änderungsanträge ein, die Änderungen in den Begriffsbestimmungen, bei den Einschränkungen der Leistungen bei der Zielgruppe, bei den Leistungen der Grundversorgung, beim Einsatz der eigenen Mittel, bei der Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung, bei der Antragstellung sowie beim Umgang mit Berufungen umfassen. Diese wurden in der Spezialdebatte großteils abgelehnt.

Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) betont, dass die Grundversorgung ein wichtiger Schritt in der Asylpolitik sei. Die Beratungen über die Regierungsvorlage mit den anwesenden Experten bieten auch die Möglichkeit, das Zusammenwirken des Landes mit den beauftragten Einrichtungen näher zu betrachten und dazu zu lernen. Zweiter Präsident MMag. Neureiter verweist in diesem Zusammenhang auf diverse aus den Medien bekannte Probleme im Bereich des Flüchtlings- und Asylwesens. Vor allem Fragen im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen, mit fallweisen freiwilligen Leistungen Dritter sowie mit der Berücksichtigung von Leistungen anderer Personen und Einrichtungen seien von Interesse.

Abg. Essl (FPÖ) hält fest, dass der Landtag die Art 15a B-VG-Vereinbarung beschlossen habe, mit der die Grundversorgung der Flüchtlinge und Asylwerber anerkannt worden sei. Zu bedenken gibt der Abgeordnete, dass sich jeder zehnte Asylwerber in der Europäischen Union in Österreich befinde. Dies unterstreiche die Spitzenposition Österreichs in der Asylfrage. Von 22.461 Asylanträgen im Jahr 2005 seien 4.650 Anträge rechtskräftig positiv erledigt worden. Negativ seien 5.696 Anträge behandelt worden. Sonstige Erledigungen wie Zurückweisungen, Zurückziehungen usw habe es bei 8.544 Anträgen gegeben. Tatsache sei, dass die Behörden mit der Menge an Verfahren überfordert seien, um diese schnell und effizient zu bearbeiten. Die FPÖ werde dieser Regierungsvorlage mit folgender Begründung nicht zustimmen: Solange man mit der FPÖ auf Bundesebene in keinen Dialog zu diesen Fragen eintrete, werde die FPÖ Salzburg keinen Initiativen in diese Richtung zustimmen.

Hofrat Dr. Faber berichtet, dass sich ein weiterer Anpassungs- bzw Ergänzungsbedarf an EU-Recht ergeben habe. Es sei deshalb eine Tischvorlage vorbereitet worden, in der sich ein Textvorschlag für einen neuen § 15 finde. Nach EU-Recht müssen Einschränkungen und Reduzie-

rungen von Versorgungsleistungen durch eine verwaltungsbehördliche Entscheidung getroffen werden. Dem trage der vorliegende Text Rechnung.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage der Landesregierung:

Durch die Einfügung eines § 15 neu über Vorschlag des Legislativ- und Verfassungsdienstes, welcher auch vom Ausschuss bei den Beratungen am 28. Februar 2007 aufgenommen wurde, ergibt sich gegenüber der Vorlage der Landesregierung eine geänderte Nummerierung der einzelnen Bestimmungen ab dieser Gesetzesstelle. Neben den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage der Landesregierung wurden überdies durch den Legislativ- und Verfassungsdienst zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen erläuternde Bemerkungen zur Verfügung gestellt. Diese beziehen sich auf § 9 Abs 1 Z 3, § 11 Abs 4, § 13 Abs 1 und § 15 (neu).

Zur leichteren Lesbarkeit und besseren Auffindbarkeit der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen werden diese nunmehr nochmals in den Ausschussbericht unter Anführung der neuen und darauf inhaltlich Bezug nehmenden Bestimmungen aufgenommen:

Zu den §§ 1 und 2:

Zielsetzung des Gesetzes ist die Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Land Salzburg. In den Grundsätzen des § 2 beginnt die dazu erforderliche Präzisierung, die Abs 1 bis 3 haben aber auch als Auslegungsgrundsätze für alle weiteren Bestimmungen Bedeutung.

In erster Linie sind Umstände, die den im Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Gesichtspunkten zuzurechnen sind, für die Gewährung wie auch für den Entzug und die Einschränkung der Grundversorgung maßgeblich.

Die Individualisierung der Hilfeleistung ist ein heute selbstverständlicher und anerkannter Grundsatz in der Sozialarbeit. Die notwendigen Maßnahmen sind der Eigenart des Einzelfalles anzupassen. Ethnischen Besonderheiten und dem besonderen Schutzbedürfnis von (unbegleiteten) Minderjährigen, Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden und sonstigen Personen, die Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt geworden sind, ist so gut wie möglich Rechnung zu tragen (Art 17 und 18 der RL 2003/9/EG, Art 20 der RL 2004/83/EG, Art 7 und 8 der RL 2004/81/EG, Art 13 der RL 2001/55/EG).

Der Schutz der Familieneinheit und des Familienlebens ist bereits verfassungsrechtlich vorgegeben (Art 8 EMRK). Es schützt elterliche Beziehungen samt Kindern. Insbesondere ist daher Sorge zu tragen, dass minderjährige Kinder zusammen mit den Eltern oder dem erwachsenen Familienmitglied, das nach dem Gesetz sorgeberechtigt ist, untergebracht werden (Art 14 Abs 3 der RL 2003/9/EG und Art 23 der RL 2004/83/EG).

Abs 2 normiert den Grundsatz der Subsidiarität. Gleich wie die Sozialhilfe ist die Grundversorgung ein letztes Hilfsmittel für in Not geratene schutzbedürftige Personen.

Nach Abs 3 ist die Grundversorgung in der sparsamsten, wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Form zur Zielerreichung zu leisten. Bei gleichwertigen Leistungsmöglichkeiten ist die für den Träger kostengünstigste zu wählen. Auf eine bestimmte Form der Grundversorgungsleistungen (Sachleistungen, Geldleistungen, persönliche Hilfen) besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 3:

Die Bestimmung setzt die vor allem im Art 5 der Richtlinie 2003/9/EG enthaltenen Informationspflichten um. Fremde sollen Kenntnis über die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Umgekehrt sollen sie auch über die sie treffenden Verpflichtungen nach diesem Gesetz informiert sein (Mitwirkungs- und Meldepflichten betreffend Vermögenszuwächse, Hilfs- und Schutzbedürftigkeit usw). Eine solche Information ist amtlicherseits nur einmal, nämlich bei der erstmaligen Übernahme in die Betreuung, zu geben. Sind Private mit der Betreuung betraut, trifft die Informationsverpflichtung diese.

Alle Informationen haben in der Regel schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen; das muss nicht unbedingt die Muttersprache sein. In Ausnahmefällen kann davon Abstand genommen werden, zB wenn eine schriftliche Informationen zB wegen Analphabetentums keinen Sinn hat.

Zu § 4:

Zur Z 1 wird bemerkt, dass Staatsangehörige der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes ohnehin österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind; eine Hilfeleistung erfolgt nach Maßgabe des Salzburger Sozialhilfegesetzes. Unter den Begriff Fremde fallen auch staatenlose Personen.

Die Z 2 bis 5 sind asyl- bzw europarechtlich vorgegeben (Z 2: § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz 2005, Art 2 lit c der RL 2003/9/EG; Z 3: Art 2 lit h der RL 2003/9/EG; Z 4: Art 2 lit d RL 2003/9/EG; Z 5: Art 17 der RL 2003/9/EG).

Zu § 5:

Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch das Land Salzburg setzt den Hauptwohnsitz und den Aufenthalt im Land Salzburg voraus (Abs 1 erster Satz). Verlässt der schutzbedürftige Fremde das Landesgebiet, sind die Leistungen einzustellen.

Zu Abs 1 zweiter Satz:

Die Z 1 folgt der Aufgabenteilung der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern: Gemäß deren Art 3 ist es Aufgabe des Bundes, Asylwerber im Zulassungsverfahren zu betreuen und dafür vorzusorgen, dass im Fall eines Unterbringungsengpasses in den Ländern weitere Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Bund hat dazu das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 erlassen. Danach haben Asylwerbern im Zulassungsverfahren

und Fremde, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder abgewiesen worden ist, bis zum Verlassen des Bundesgebietes Anspruch auf Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 2 Abs 1 GVG-B 2005).

Mit den Z 2 und 3 sollen regionale Überbelastungen vermieden werden. Ziel der Grundversorgungsvereinbarung ist nicht nur die bundesweit einheitliche Ausgestaltung der Grundversorgung, sondern auch die Vermeidung von regionalen Überbelastungen (Art 1 Abs 1 der Grundversorgungsvereinbarung). Dazu ist eine Koordination der Unterbringung erforderlich. Gemäß Art 3 der Grundversorgungsvereinbarung hat der Bund eine Koordinationsstelle einzurichten, deren Aufgabe die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung ist; darüber hinaus hat sie bei Bedarf und über Ersuchen der Länder diese bei der Umverteilung von sonstigen Fremden auf die einzelnen Bundesländer zu unterstützen.

Zu Abs 2: Die Definition der Hilfsbedürftigkeit erfolgt entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung. Klargestellt wird, dass sie – gleich wie die Sozialhilfe – nur dann zur Verfügung stehen soll, wenn nicht schon von dritter Seite Grundversorgung auf Grund öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Regelungen oder auch freiwillig (ohne Erwartung eines Ersatzes iS des § 1042 ABGB) gewährt wird.

Welche Fremden schutzbedürftig sind, wird im Abs 3 abschließend definiert:

Nach der Z 1 sind es Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist, und die sich nicht im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden. Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind, sind von der landesrechtlichen Grundversorgung ausgeschlossen (Abs 1 Z 1).

Schutzbedürftig nach der Z 2 sind Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist: Subsidiär schutzberechtigt ist ein Fremder, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter zwar nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder bei einem Staatenlosen in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinn der RL 2004/83/EG zu erleiden, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, wenn kein Asylausschlussgrund vorliegt.

Schutzbedürftig nach der Z 3 sind Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach den §§ 72 und 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes: § 72 sieht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen vor. Nach § 76 kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats im Fall einer Massenfluchtbewegung betroffenen Fremden mit Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

Schutzbedürftig nach der Z 4 sind Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind: Hier ist etwa an Fremde zu denken, die einen faktischen Abschiebeschutz genießen, weil ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

Schutzberechtigt nach der Z 5 sind Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, wenn sie keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind nach der von Österreich im Jahre 1955 ratifizierten Genfer Flüchtlingskonvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der öffentlichen Fürsorge den Österreichern gleichgestellt. Sie haben einen Anspruch auf die Gewährung von Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes.

Zu § 6:

Der Leistungskatalog des Abs 1 entspricht im Wesentlichen jenem des Art 6 der Grundversorgungsvereinbarung. Lediglich die Leistungen nach Art 6 Abs 1 Z 4, 10 und 14 der Grundversorgungsvereinbarung (Erstuntersuchung, Fahrtkosten für den Schulbesuch und Kosten für eine Rückkehr) sind nicht aufgenommen, weil dafür der Bund zuständig ist. Die Sicherung der Krankenversorgung im Sinn des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung (Z 5 und 6 der Grundversorgungsvereinbarung) sind in der Z 4 zusammengefasst.

Abs 2: Unbegleitete Minderjährige bedürfen einer über Abs 1 hinausgehenden Grundversorgung. Sie sollen durch Maßnahmen zur Stabilisierung unterstützt werden, um sie somit psychisch zu festigen. Die Leistungen entsprechen Art 7 der Grundversorgungsvereinbarung.

Abs 3 enthält eine Sonderbestimmung für Massenfluchtbewegungen. In solchen Fällen ist eine Einschränkung der Grundversorgung geboten, um den Ansturm von Vertriebenen bewältigen zu helfen. Zu den Grundbedürfnissen, die jedenfalls befriedigt werden müssen, zählen Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, aber auch die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

Ob die Grundversorgung in Form von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen sein wird, richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung, aber auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen. Es sind jedoch auch beide Formen denkbar, etwa bei der Bekleidung, indem einem Fremden entweder ein Kleidungsstück direkt ausgehändigt oder das notwendige Geld für einen Kauf übergeben wird. Die Übergabe eines Gutscheines, wie im Art 2 lit j der Richtlinie 2003/9/EG vorgesehen, bildet eine Sachleistung, weshalb der Gutschein nicht gesondert erwähnt wird. Sollten die Bedürfnisse eines Fremden in Teilen bereits gedeckt sein (zB durch Dritte), ist die Grundversorgung nur hinsichtlich der nicht gedeckten Teile zu leisten.

Zu den §§ 7 und 8:

Die Frage, inwieweit hilfs- und schutzbedürftige Fremde verpflichtet sind, durch Einsatz von eigenem Einkommen, verwertbarem Vermögen und der eigenen Arbeitskraft an der Beseitigung ihrer Notlage mitzuwirken, wird in Anlehnung an das Salzburger Sozialhilfegesetz geregelt.

Erfolgt die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft, werden also Sachleistungen erbracht, sind Einkommen und verwertbares Vermögen in Form eines Kostenbeitrages einzusetzen.

Bei Lebensgemeinschaften sind für die Beurteilung der Notlage grundsätzlich die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile zu berücksichtigen. Eingerechnet wird vom Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin aber nur jener Teil des Einkommens, der nicht zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts notwendig ist.

Möglich ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft selbstverständlich nur dann, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach arbeits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Zu § 9:

Abs 1 sieht als Sanktion für nachteiliges Verhalten vor, dass die Grundversorgung einer an sich berechtigten Person unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt, nur unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, herabgesetzt oder entzogen werden kann. Die Einschränkungs- und Ausschlussmöglichkeiten stehen im Einklang mit der Richtlinie 2003/9/EG (va Art 16) und der Grundversorgungsvereinbarung (Art 2 Abs 4 iVm Art 1 Abs 2 und Art 6 Abs 3).

Ausschlussgründe gemäß Z 1 sind Verurteilungen zB wegen Kriegsverbrechen, Spionage, Tötungsdelikten, Vergewaltigung, bewaffneter Raub, Drogenhandel. Die Z 2 und 3 betreffen das Zusammenleben der Betreuten: Dieses wird zB gefährdet durch Tätlichkeiten gegenüber Mitbewohnern, Randalieren oder nächtlichen Ruhestörungen. Die Z 4 und 5 finden in Art 16 Abs 1 lit a der Richtlinie 2003/9/EG ihre Grundlage. Auf Grund der Z 6 soll die fortgesetzte zweckwidrige Verwendung von Geldleistungen (zB von für den Mietzins bestimmten Geldleistungen nicht zu dessen Bleichung) sanktioniert werden können, nach der Z 7 die grundlose Verweigerung des Mittel- oder Arbeitseinsatzes. Die Z 8 betrifft ua die Verweigerung der Mitwirkung an der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (zB der Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit).

Die Ablehnung, Einschränkung und Entziehung der Grundversorgung und die Festsetzung von Auflagen (zB die Anordnung an einer zur Gewalt neigenden Person, sich künftig von bestimmten anderen Fremden, mit denen es bereits zu Streitigkeiten gekommen ist, fernzuhalten) oder Bedingungen hat verhältnismäßig zu sein. Abzuwägen sind die Interessen an einer geordneten und kosteneffizienten Grundversorgung und am Schutz der übrigen betreuten Personen vor „Störern“ und gewaltbereiten Personen einerseits und die Schutzbedürftigkeit und das Ausmaß des Verschuldens des Betroffenen andererseits. Besonders gravierendes Fehlverhalten (zB bei Gewaltanwendung, Verurteilung wegen eines Verbrechens udgl) wird in aller Regel mit dem Entzug von Leistungen zu sanktionieren sein.

Die Ablehnung, Einschränkung und Entziehung der Grundversorgung darf sich entsprechend den Vorgaben der Richtlinien 2001/55/EG, 2003/9/EG, 2004/81/EG und 2004/83/EG auf die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten nicht erstrecken.

Der Maßnahme hat eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist. Dies ist zB nicht der Fall, wenn der Betroffene mangels Anwesenheit in der Betreuungseinrichtung und mangels Kenntnis der Behörde von seinem Anwesenheitsort nicht greifbar ist.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wird überdies festgehalten:

Zu § 9 Abs 1 Z 3:

Der Hinweis auf die Folgen ihres Verhaltens, der nunmehr auch (vgl Z 8) als Tatbestandsmerkmal in die Z 3 des § 9 Abs 1 aufgenommen werden soll, muss nicht amtlicherseits gemacht worden sein. Gerade weil es um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Unterkunft geht, liegt es nahe, dass der Unterkunftgeber darauf hinweist, dass die Fortsetzung des störenden Verhaltens zum Verlust oder zur Einschränkung der Grundversorgung führen kann. Die Behörde hat dies im Verfahren nachzuweisen, etwa auch durch Zeugenbeweis.

Zu § 10:

Die Grundversorgung ruht für die Dauer einer Anhaltung. Das Ruhen der Versorgung tritt ex lege ein. Dass die Grundversorgung im Fall einer Anhaltung ruht, bedeutet umgekehrt, dass sie ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anhaltung endet, wieder zu gewähren ist, ohne dass es eines neuerlichen Antrages bedarf.

Die Grundversorgung endet bei Entfall der Voraussetzungen nach § 5 oder durch freiwilligen ausdrücklichen oder konkludenten Verzicht.

Zu § 11:

Die Rückerstattungspflicht ist im Wesentlichen den §§ 43 und 50 des Salzburger Sozialhilfegesetzes nachgebildet. Über den Kostenersatz ist im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit kein Vergleich zu Stande kommt.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wird überdies festgehalten:

Zu § 11 Abs 4:

Mit der Einfügung wird eindeutig festgelegt, welche Behörde über allfällige Rückerstattungspflichten zu entscheiden hat.

Zu § 12:

Träger der Grundversorgung ist das Land Salzburg. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und obliegt der Landesregierung. Das Land muss die Leistungen der Grundversorgung jedoch nicht selbst erbringen, sondern kann sich dazu Privater bedienen. Von dieser Ermächtigung sind entsprechend Art 4 Abs 2 der Grundversorgungsgesetzes

vereinbarung die Versorgung der Fremden (dazu gehört insbesondere die Verpflegung und Betreuung einschließlich Informationspflichten) und die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung erforderlichen Infrastruktur umfasst. Die Heranziehung Privater erfolgt durch Vertrag. Diese müssen dafür geeignet sein, insbesondere haben die für sie tätig werdenden Personen entsprechend geschult sein zu sein und sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 13:

Die Grundversorgung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden. In der Regel handelt es sich um volljährige und voll handlungsfähige Personen. Für unbegleitete minderjährige Fremde besteht vom Grundsatz der Antragsbedürftigkeit eine Ausnahme.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wird überdies festgehalten:

Zu § 13 Abs 1:

Regelmäßig erhält das Amt der Landesregierung über die Koordinierungsstelle des Bundes ausreichend Unterlagen, um über die Gewährung der Grundversorgung befinden zu können. Die Voraussetzung eines formellen Antrages erübrigt sich hier weitgehend, was besonders auch im Interesse der auf die Grundversorgung angewiesenen Personen gelegen ist und vereinfachend wirkt.

Zu § 14:

Davon ausgehend, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, werden dem Fremden bestimmte Pflichten auferlegt (Erteilung von Auskünften, Vorlage von Urkunden und Unterlagen, Bekanntgabe von Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Wohnverhältnissen udgl). Ausdrücklich wird als Sanktion festgelegt, dass bei Personen die ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren ohne triftigen Grund nicht nachkommen, die Verwaltung berechtigt ist, ihrer Entscheidung über die Grundversorgung jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der bisher festgestellt worden ist. Als weitere Rechtsfolge kommt bei Missachtung der hier festgelegten Pflichten, insbesondere der Anzeigepflichten gemäß Abs 2, die Rückerstattungspflicht erhaltener Leistungen (§ 11) in Betracht. Siehe auch die Strafbestimmungen.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wird festgehalten:

Zu § 15:

Anknüpfend an die abschließenden Ausführungen in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage unter Punkt 6 wird zwar dabei verblieben, dass bei Nichtgewährung der Grundversorgung oder Gewährung nur beschränkter Leistungen der vermeintliche Anspruch darauf bzw im vollen Umfang im konkreten Fall bei den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden muss. Dies

steht mit Art 21 der Richtlinie im Einklang. Speziell auf die Entziehung oder Einschränkung bereits gewährter Grundversorgungsleistungen eingehende Ausführungen enthält die Regierungsvorlage nicht. Diesbezüglich erscheint aber eine besondere Regelung im Hinblick auf Art 16 Abs 5 der Richtlinie 2003/9/EG angebracht: Nach dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass materielle Vorteile im Rahmen der Aufnahmebedingungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine abschlägige Entscheidung ergeht. Entziehung und Einschränkungen materieller Vorteile haben also zur Voraussetzung, dass eine (abschlägige) Entscheidung vorausgeht, ohne eine solche sind eine Entziehung und Einschränkung nicht zulässig. Um solche Maßnahmen effektiv setzen zu können, erscheint eine verwaltungsbehördliche Entscheidung darüber notwendig. Im Rahmen des Verfahrens ist der Betroffene anzuhören (§ 9 Abs 2 zweiter Satz). Wenn er dabei einen Anspruch auf bestimmte, im § 15 Abs 1 genannte Leistungen der Grundversorgung, nämlich die Unterbringung in einer Unterkunft, die Versorgung mit Verpflegung und Kleidung und die notwendige Krankenversorgung, die zumindest die Sicherung der medizinischen Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfassen muss, geltend macht, hat die Landesregierung durch Bescheid zu entscheiden. Dieser kann dann im Sinne des Art 21 Abs 1 der Richtlinie als abschlägige Entscheidung auch mit Rechtsmittel angefochten werden.

Den mit dieser Ergänzung verbundenen Verwaltungsaufwand betreffend wird davon ausgegangen, dass derartige Maßnahmen nur in eher seltenen Fällen gesetzt werden müssen. Schon daher kann, solange nicht gegenteilige Erfahrungen vorliegen, angenommen werden, dass der Verwaltungsaufwand sich in Grenzen halten wird. Dazu kommt, dass auch ohne die ergänzte Regelung jene Schritte, die zur Einschränkung oder Entziehung von Leistungen der Grundversorgung führen, zu leisten gewesen wären; so gesehen erscheint die neue Lösung auch zweckmäßiger und effizienter.

Zu § 16 (§ 15 in der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung):

Die Auskunftspflicht ist im Wesentlichen § 48 des Salzburger Sozialhilfegesetzes nachgebildet.

Zu § 17 (§ 16 in der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung):

Die Bestimmung regelt den Datenschutz und den zur Abwicklung der Grundversorgung unumgänglichen Datenaustausch.

Zu § 18 (§ 17 in der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung):

Für die Kostentragung der Grundversorgung gelten die Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu § 19 (§ 18 in der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung):

Die Abgabenbefreiung ist im Hinblick auf den Regelungsgegenstand zweckmäßig.

Zu § 20 (§ 19 in der ursprünglichen Vorlage der Landesregierung):

Mit der Strafbestimmung soll die Verweigerung von Auskünften durch Vermieter und Dienstgeber sowie das Erschleichen von Leistungen sanktioniert werden.

Zu Art II (Salzburger Sozialhilfegesetz):

Die Änderungen sind durch das Salzburger Grundversorgungsgesetzes bedingt: Die Zielgruppe des Salzburger Grundversorgungsgesetzes soll nicht mehr vom Anwendungsbereich des Salzburger Sozialhilfegesetzes erfasst werden. Fremde, die bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 (Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Sozialhilfeleistungen erhalten haben, sind davon ausgenommen. Für sie ist eine zeitlich begrenzte Weitergewährung möglich. Bei Asylwerbern ist die Gewährung der Leistungen jedenfalls nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab rechtskräftiger Entscheidung über den Asylantrag möglich.

Das Grundversorgungsgesetz gilt auch für Asylwerber, Abs 5 im § 6 kann daher entfallen. Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz kommen für sie nicht in Betracht.

Aus der Ausschussdebatte wird aufgrund der zwei geforderten Protokollanmerkungen im Detail Folgendes zusammengefasst:

1. Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) hält fest, dass kein großer Verwaltungsaufwand zu erwarten sei bzw entstehen werde. Er gehe davon aus, dass die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen betreffend den Personalbedarf auch diesen ergänzten § 15 inkludieren. Der Zweite Präsident regt an, die erwartungsgemäß wenigen Fälle in einer Übersicht bis 31. Jänner 2008 zu evaluieren

Hofrat Dr. Hofrat Dr. Faber bestätigt, dass es sich um wenige Fälle handeln werde und diese mit dem gegebenen Personal zu bewältigen sein werden. Eine Evaluierung wird von Hofrat Dr. Faber bestätigt. Diese werde zeigen, dass es sich auch tatsächlich um wenige Fälle handeln werde.

Auf eine Frage von Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) hinsichtlich des Personalbedarfs aufgrund der Art 15a B-VG Vereinbarung führen Hofrat Dr. Prucher und Hofrat Dr. Cecon aus, dass zwei b-Bedienstete seinerzeit, als verschiedene Asylangelegenheiten dem Land übertragen worden seien, im Personalstand dazugekommen seien.

Hofrat Dr. Cecon weist im Detail darauf hin, dass man zu unterscheiden habe zwischen den Personalerfordernissen in der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung und sich den beim UVS daraus ergebenden Erfordernissen. Diese Personalauswirkungen seien auch deshalb zu

bedenken, weil die Entscheidungen rasch zu erfolgen hätten. Der derzeitige Personalstand lasse nicht zu, dass man das Mehrerfordernis mit aufnehme. Die Personalstände seien sowohl in der Abteilung 3 als auch im UVS am oberen Limit.

Hofrat Dr. Prucher weist ergänzend darauf hin, dass sich der Bund durch die Übernahme der Asylangelegenheiten durch die Länder hunderte Dienstposten eingespart habe, die Landesverwaltung habe zwei b-Bedienstete für den gesamten Bereich und die gesamte Organisation bekommen.

2. Im Hinblick auf die kontroverse Diskussion über § 7 der Vorlage der Landesregierung und über den von den Grünen eingebrachten Abänderungsantrag dazu, wird festgehalten:

Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) verweist auf die Bestätigung von Hofrat Dr. Prucher, dass es jetzt eine Freigrenze im Vollzug gebe. Es wird die Frage gestellt, ob eine Erhöhung und wenn ja, in welcher Weise denkbar wäre. Dies wäre im Sinne der Motivation der Interessierten und der gemeinnützig tätig werdenden Personen sinnvoll.

Hofrat Dr. Prucher weist darauf hin, dass der Freibetrag für einen Sozialhilfeempfänger derzeit € 121,50 betrage. Ein Asylwerber könne nicht anders behandelt werden als ein Sozialhilfebezieher, der voll arbeitet.

Frau Abg. Riezler (SPÖ) verweist auf die Verordnung, in der der Freibetrag zu regeln sei. Es wäre sinnvoll, die Obergrenze des Freibetrages jener eines Sozialhilfeempfängers anzupassen. Eine analoge Handhabung bezeichnet Abg. Riezler als sehr wichtig.

Abg. Dr. J. Sampl (ÖVP) unterstreicht diese Ausführungen von Abg. Riezler und ersucht, diese in Form einer Protokollanmerkung festzuhalten.

Zweiter Präsident MMag. Neureiter (ÖVP) erkundigt sich hinsichtlich einer etwaigen Ungleichbehandlung, ob es richtig sei, dass ein Asylwerber anders als ein Sozialhilfeempfänger keine Möglichkeit habe, sich am Arbeitsmarkt umzusehen. Insofern sei eine Gleichbehandlung nicht schlüssig.

Dazu führt Hofrat Dr. Prucher aus, dass es für den Asylwerber nach drei Monaten die Möglichkeit einer Beschäftigung gebe. Dann bestehe auch für die Asylanten die Möglichkeit, diesen Freibetrag zu konsumieren.

Zum Abschluss der Debatte über § 7 leg cit wird über Verlangen von Abg. Schwaighofer (Die Grünen) Auskunft zur beantragten Erhöhung des Freibetrages erbeten. Durch Herrn Feichtner

(Caritas) wird die Erhöhung des Freibetrages für Asylanten grundsätzlich begrüßt. Begründet wird das vor allem auch damit, dass die Situation der Sozialhilfeempfänger anders zu beurteilen sei als die der Asylanten.

In der Spezialdebatte werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit nachstehenden wechselnden Mehrheiten dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen:

1. Abschnitt

Die §§ 1 (Ziel des Gesetzes), 2 (Grundsätze) und 3 (Informationspflicht) werden unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 4 (Begriffsbestimmungen) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - angenommen.

2. Abschnitt

§ 5 (Zielgruppe) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 6 (Leistungen der Grundversorgung) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 7 (Einsatz der eigenen Mittel) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 8 (Einsatz der eigenen Kräfte) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 9 (Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung) wird in der vom Ausschuss modifizierten Weise mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 10 (Ruhe und Erlöschen der Grundversorgung) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 11 (Rückerstattungspflicht) wird in der vom Ausschuss modifizierten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

3. Abschnitt

§ 12 (Leistungserbringung) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 13 (Antragstellung) Abs 1 wird in der vom Ausschuss modifizierten Weise und die Abs 2 und 3 werden unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 14 (Mitwirkungs- und Anzeigepflichten) wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne - sohin einstimmig - angenommen.

§ 15 (Entscheidung im Verwaltungsweg) wird in der vom Ausschuss modifizierten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

4. Abschnitt

Die §§ 16 (Auskunftspflicht), 17 (Verwendung von Daten) und 18 (Kostentragung) werden in der vom Ausschuss abgeänderten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

5. Abschnitt

§ 19 (Abgabenbefreiung) wird in der vom Ausschuss abgeänderten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

§ 20 (Strafbestimmungen) wird in der vom Ausschuss abgeänderten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die §§ 21 (Verweisungen), 22 (Umsetzungshinweis) und 23 (Inkrafttreten) werden in der vom Ausschuss abgeänderten Weise mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Artikel II wird unverändert mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grüne gegen die Stimme der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Ausschussmitglieder kommen zur Auffassung, dem Landtag im Gesamten die Beschlussfassung des beiliegenden in der um die vom Legislativ- und Verfassungsdienst vorgelegten

sowie auf Anträge der Grünen zurückgehenden Änderungen modifizierten Gesetzes mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und den Grünen - sohin mit Stimmenmehrheit - zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. Februar 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. März 2007:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz) und zur Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Salzburger Grundversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Informationspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

- § 5 Zielgruppe
- § 6 Leistungen der Grundversorgung
- § 7 Einsatz der eigenen Mittel
- § 8 Einsatz der eigenen Kräfte
- § 9 Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung
- § 10 Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung
- § 11 Rückerstattungspflicht

3. Abschnitt

Leistungserbringung; Verfahrensbestimmungen

- § 12 Leistungserbringung
- § 13 Antragstellung
- § 14 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten
- § 15 Entscheidung im Verwaltungsweg

4. Abschnitt

Auskunftspflicht, Datenschutz und Kostentragung

- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Verwendung von Daten
- § 18 Kostentragung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Abgabenbefreiung
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Verweisungen
- § 22 Umsetzungshinweis
- § 23 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1

Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Land Salzburg.

Grundsätze

§ 2

(1) Bei der Gewährung der Grundversorgung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. die persönlichen Verhältnisse,
2. die Familieneinheit und
3. den Schutz des Familienlebens.

(2) Die Grundversorgung ist Fremden nur insoweit zu gewähren, als sie dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(3) Die Grundversorgung ist in der Form zu leisten, die die zu erzielende Wirkung auf die sparsamste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt. Auf die Leistung der Grundversorgung in bestimmter Form besteht kein Rechtsanspruch.

Informationspflicht

§ 3

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind bei ihrer Übernahme in die Betreuung über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu informieren. Nach Möglichkeit haben alle Informationen schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Fremde: Menschen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind;
2. Asylwerber: Fremde ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder zur Gegenstandslosigkeit des Asylverfahrens, ausgenommen solche im asylrechtlichen Zulassungsverfahren;
3. unbegleitete minderjährige Fremde: minderjährige Fremde ohne Begleitung der Eltern oder einer sonst für sie nach dem Gesetz verantwortlichen Person;
4. Familienangehörige: der Ehegatte oder die Ehegattin sowie unverheiratete minderjährige Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder;

5. besonders schutzbedürftige Personen: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, allein erziehende Frauen und Männer mit minderjährigen Kindern sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben;
6. organisierte Unterkünfte: die Unterkunft in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder einer beauftragten humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung oder Institution der freien Wohlfahrtspflege;
7. individuelle Unterkünfte: die Unterkunft in einem Wohnraum, der vom Fremden selbst in Bestand genommen wird;
8. Grundversorgungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, kundgemacht unter LGBl Nr 91/2004.

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Zielgruppe

§ 5

(1) Die Grundversorgung wird hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, gewährt. Trotz Aufenthalt und Hauptwohnsitz im Land Salzburg kommt eine solche nicht in Betracht für:

1. Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind;
2. Fremde, die von der Koordinationsstelle (Art 3 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung) einem anderen Bundesland zur Betreuung zugewiesen worden sind;
3. Fremde, die ohne Herstellung des Einvernehmens mit den dafür zuständigen Stellen die Grundversorgung nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften eigenmächtig verlassen haben.

(2) Hilfsbedürftig sind Fremde, die die Grundversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und sie auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Bund, andere Bundesländer oder sonstige Personen oder Einrichtungen

auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung zur Leistung der Grundversorgung oder einer dieser gleichartigen Versorgung verpflichtet sind oder zu leisten hätten.

(3) Schutzbedürftig sind:

1. Asylwerber;
2. Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist;
3. Fremde mit einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen oder für Vertriebene gemäß den §§ 72 und 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes;
4. Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
5. Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß dem Salzburger Sozialhilfegesetz in Anspruch nehmen.

Leistungen der Grundversorgung

§ 6

(1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:

1. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. die Versorgung mit notwendiger Bekleidung,
4. die notwendige Krankenversorgung,
5. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
6. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden,
7. die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
8. die Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,
9. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
11. die Übernahme der Kosten eines einfachen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus:

1. die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des Betreuungsbedarfes;
2. im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung;
3. eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten);
4. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
5. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
6. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

(3) Im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 76 NAG) beschränken sich die Leistungen der Grundversorgung auf die Unterbringung in Unterkünften, die Versorgung mit Verpflegung und Kleidung sowie die Sicherung der medizinischen Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten.

(4) Die Leistungen der Grundversorgung können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Für Geldleistungen können durch Verordnung der Landesregierung Kostenhöchstsätze festgelegt werden.

(5) Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

Einsatz der eigenen Mittel

§ 7

(1) Die Grundversorgung ist nur soweit zu gewähren, als der Einsatz des eigenen Einkommens und verwertbaren Vermögens der betreffenden Person und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen nicht ausreicht, um diese zu sichern. Werden Sachleistungen gewährt (zB die Unterbringung in organisierten Unterkünften), sind eigenes Einkommen und verwertbares Vermögen in Form eines Kostenbeitrages einzusetzen. Als Einkommen gelten alle von der Grundversorgung verschiedenen Einkünfte, ausgenommen Zuwendungen der Familienförderung des Landes.

(2) Ansprüche gegen Dritte, aus denen die Leistungen der Grundversorgung ganz oder teilweise gedeckt werden können, sind entsprechend zu verfolgen. Dies gilt nicht, soweit die Verfolgung der Ansprüche offensichtlich aussichtslos oder dem Fremden nicht zumutbar ist. Bei Lebensgemeinschaften ist dem eigenen Einkommen der betreffenden Person das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin anzurechnen, soweit dieses nicht zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts notwendig ist.

(3) Für Aufwendungen, die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Grund einer Erwerbs- oder Hilfstätigkeit erwachsen, ist bei der Berücksichtigung des Einkommens daraus ein Freibetrag einzuräumen, dessen Höhe unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschäftigung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

Einsatz der eigenen Kräfte

§ 8

(1) Volljährige hilfs- und schutzbedürftige Fremde haben aus eigenen Kräften zur Abwendung, Bewältigung oder Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit beizutragen, soweit ihnen dies nach arbeits- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften möglich und unter Bedachtnahme auf die persönlichen und familiären Verhältnisse zumutbar ist.

(2) Art und Ausmaß der Leistungen der Grundversorgung für Fremde, denen nach Abs 1 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist, können davon abhängig gemacht werden, dass diese

1. Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt annehmen und
2. sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen.

Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung

§ 9

(1) Die Leistungen der Grundversorgung können abgelehnt, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die betreffende Person

1. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) darstellen kann;
2. wegen Gewalt in Wohnungen (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz) von der Unterkunft weg gewiesen worden ist;

3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährdet oder gefährdet hat, nachdem sie auf die Folgen ihres Verhaltens aufmerksam gemacht worden ist;
4. einen allenfalls zugewiesenen Aufenthaltsort unerlaubt verlässt;
5. innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens einen Folgeantrag (§ 2 Z 23 AsylG 2005) gestellt hat;
6. die gewährten Geldleistungen nach diesem Gesetz fortgesetzt zweckwidrig verwendet;
7. die eigenen Mittel nicht einsetzt, den Kostenbeitrag gemäß § 7 Abs 1 zweiter Satz nicht leistet, Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt nicht annimmt (§ 8 Abs 2 Z 1) oder sich nicht um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht (§ 8 Abs 2 Z 2);
8. ihren Anzeige-, Mitwirkungs-, Rückerstattungs- und sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten im asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren nicht nachkommt, nachdem sie auf die Folgen ihres Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

(2) Die Ablehnung, die Gewährung unter Auflagen oder Bedingungen, die Einschränkung oder der Entzug von Leistungen hat verhältnismäßig zu sein und darf sich auf die medizinische Notversorgung sowie die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten nicht erstrecken. Der Maßnahme hat eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist.

Ruhen und Erlöschen der Grundversorgung

§ 10

Für die Dauer einer Anhaltung ruht die Grundversorgung. Sie endet mit Entfall der Voraussetzungen für die Gewährung nach § 5 oder durch Verzicht des Hilfeempfängers.

Rückerstattungspflicht

§ 11

(1) Die Empfänger von Leistungen der Grundversorgung sind zur Rückerstattung der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Grundversorgung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten. Gleiches gilt, wenn sie wegen Verletzung von Mitwirkungs-, Anzeige oder Kostenbeitragspflichten, unwahrer Angaben, Verschweigen wesentlicher Tatsachen odgl Leistungen zu Unrecht bezogen haben oder erkennen mussten, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, wenn eine andere Art der Rückerstattung dem Verpflichteten nicht möglich oder zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass laufende Leistungen der Grundversorgung entsprechend vermindert werden.

(3) Die Rückerstattung kann zur Gänze nachgesehen werden, wenn das Verschulden des Verpflichteten geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind oder durch die Rückerstattung der Erfolg der Grundversorgung gefährdet wäre.

(4) Über die Rückerstattung kann mit dem Verpflichteten ein Vergleich geschlossen werden. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Landesregierung beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu (§ 1 Abs 1 EO). Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, ist im Verwaltungsweg durch die Landesregierung zu entscheiden.

3. Abschnitt

Leistungserbringung; Verfahrensbestimmungen

Leistungserbringung

§ 12

(1) Die Leistungserbringung erfolgt durch das Land Salzburg als Träger von Privatrechten und obliegt der Landesregierung.

(2) Das Land kann sich zur Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen. Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen haben sich bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben entsprechend geschulter Personen zu bedienen und diese vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.

Antragstellung

§ 13

(1) Die Grundversorgung wird auf Antrag gewährt; sie kann auch von Amts wegen gewährt werden. Für Familien und Lebensgemeinschaften genügt ein gemeinsamer Antrag.

(2) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen ist § 16 AsylG 2005 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag auf Grundversorgung ist bei der Landesregierung schriftlich einzubringen.

Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

§ 14

(1) Der Antragsteller und die vom Antrag erfassten weiteren Personen sowie deren Vertreter sind verpflichtet:

1. an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken;
2. die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
3. alle für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgung maßgeblichen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

Kommt eine Person ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann der Entscheidung über die Grundversorgung jener Sachverhalt zu Grunde gelegt werden, der bisher festgestellt worden ist.

(2) Der Antragsteller und die vom Antrag erfassten weiteren Personen sowie deren Vertreter haben alle für die Gewährung der Grundversorgung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere Änderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- oder Wohnverhältnissen sowie im asyl- oder fremdenrechtlichen Status, der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Entscheidung im Verwaltungsweg

§ 15

(1) Im Verwaltungsweg ist durch die Landesregierung zu entscheiden, wenn Asylwerbern folgende Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden sollen und der Betroffene im Rahmen der Anhörung gemäß § 9 Abs 2 zweiter Satz dagegen längstens innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt:

1. die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft,
2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung und notwendiger Kleidung sowie
3. die notwendige Krankenversorgung.

(2) Über Berufungen gegen gemäß Abs 1 sowie gemäß § 11 Abs 4 erlassene Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes.

(3) Gegen Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß Abs 2 kann die Landesregierung Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

4. Abschnitt

Auskunftspflicht, Datenschutz und Kostentragung

Auskunftspflicht

§ 16

Die Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden haben in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches über Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen Auskünfte über alle die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Fremden sowie die Rückerstattungspflicht betreffenden Tatsachen zu erteilen. Dasselbe gilt für:

1. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice über alle die Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisse von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden betreffenden Umstände;
2. die Dienst- und die Unterkunftgeber von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden über alle das Beschäftigungs- oder Mietverhältnis betreffenden Umstände.

Verwendung von Daten

§ 17

(1) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten wie insbesondere Namen, Geburts- und sonstige Identitätsdaten, Adressdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentdaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand dürfen automationsunterstützt und im Rahmen des Informationsverbundsystems über die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Art 1 Abs 3 der Grundversorgungsvereinbarung) verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Gebührlichkeit, der Art und des Ausmaßes von Grundversorgungsleistungen, der Rückerstattungspflicht sowie für die Abrechnung der Kosten der Grundversorgung mit dem Bund und den anderen Ländern gemäß den Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung beschränkt.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 an Organe des Bundes, der Länder, mit Aufgaben der Grundversorgung beauftragte Einrichtungen und Institutionen des Bundes oder der Länder, die Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice, den Österreichischen Integrationsfonds und den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(3) Die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen die im § 14 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Kostentragung

§ 18

Für die Tragung der Kosten der Grundversorgung gelten die Art 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 19

Alle in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgenden Amtshandlungen sind von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen

§ 20

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 € zu bestrafen, wer

1. als Dienstgeber oder Vermieter einer Auskunftspflicht gemäß § 16 Z 2 nicht nachkommt
oder

2. sich durch falsche Angaben, Verheimlichung wesentlicher Tatsachen oder Unterlassung von Anzeigen gemäß § 14 Abs 2 Leistungen der Grundversorgung erschleicht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Fällt die Tat nach Abs 1 Z 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Gerichte, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.

Verweisungen

§ 21

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

- a) Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100;
- b) Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2005;
- c) Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 68/2005;
- d) Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 99/2006;
- e) Grundversorgungsgesetz 2005 – Bund, BGBl I Nr 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2005;
- f) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 99/2006;
- g) Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006.

Umsetzungshinweis

§ 22

Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- 1. Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

2. Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten;
3. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;
4. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Inkrafttreten

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

Artikel II

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 4 lautet:

„(4) Fremden, die weder österreichischen Staatsbürgern nach Abs 3 gleichgestellt sind noch unter den Anwendungsbereich des Salzburger Grundversorgungsgesetzes fallen, kann der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewähren, wenn

1. sie sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Bundesgebiet aufhalten und
2. es auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

Bei Nichterfüllung der Mindestaufenthaltsdauer kann in besonderen Ausnahmefällen eine Unterstützung gewährt werden.“

1.2. Abs 5 entfällt.

2. Im § 58 wird angefügt:

„(15) § 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.“

(16) Fremden, die unter den Anwendungsbereich des Salzburger Grundversorgungsgesetzes fallen und denen bereits während des Zeitraums vom 1. Mai 2004 bis zu dem im Abs 15 bestimmten Zeitpunkt Leistungen gemäß § 6 Abs 4 zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Krankenhilfe oder der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt worden sind, können solche Leistungen an Stelle von Leistungen der Grundversorgung nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2009 weitergewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei Asylwerbern endet die Gewährung solcher Leistungen überdies mit Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag.“